

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz), LGBL. für Wien Nr. 16/1957, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 71/2018, wird wie folgt geändert:

1. *Im Titel des Gesetzes wird im Klammersausdruck nach der Wortfolge „Wiener Feuerwehrgesetz“ die Zeichen- und Buchstabenfolge „- W-FWG“ eingefügt.*
2. *In der Überschrift zu § 3a wird das Wort „Löscharbeiten“ durch das Wort „Feuerwehreinsätzen“ ersetzt.*
3. *In § 3a Abs. 1 wird die Fundstelle „BGBL. I Nr. 130/2017“ durch die Fundstelle „BGBL. I Nr. 50/2025“ ersetzt.*
4. *In § 3a Abs. 2 erster Satz wird das Wort „Brandes“ durch das Wort „Feuerwehreinsatzes“ ersetzt.*
5. *§ 14 samt Überschrift lautet:*

„Betriebsfeuerwehren.

§ 14. (1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr ist Aufgabe der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers.

(2) Die beabsichtigte Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr und die wesentliche Änderung der Betriebsfeuerwehr sind der Behörde binnen vier Wochen anzuzeigen. Wesentliche Änderungen der Betriebsfeuerwehr sind solche, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr auswirken können. Der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. Name der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;
2. Bezeichnung und Standort (Adresse) der Betriebsfeuerwehr;
3. Angabe, ob es sich um eine rechtlich vorgeschriebene oder eine freiwillig eingerichtete Betriebsfeuerwehr handelt; im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung ist den Unterlagen der Bescheid anzuschließen;
4. ein dem Gefahrenpotenzial des Betriebes angepasstes Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept (§ 14a).

(3) Maßgebend für die Beurteilung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Betriebsfeuerwehr nicht den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht, hat die Behörde binnen acht Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen die Eintragung der Betriebsfeuerwehr in das Feuerwehrregister mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.

(4) Die Betriebsfeuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrregister und wird durch die Streichung der Eintragung im Feuerwehrregister (Abs. 8) aufgelöst. Über die Eintragung und Streichung der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister sind die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber, der Wiener Landesfeuerwehrverband sowie im Falle der bescheidmäßigen Vorschreibung der Betriebsfeuerwehr die vorschreibende Behörde zu informieren.

(5) Das Feuerwehrregister ist vom Magistrat zu führen und hat folgende Daten zu umfassen:

1. Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr;
2. Standort der Betriebsfeuerwehr (Adresse);
3. Name der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;
4. im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung: die vorschreibende Behörde und die Geschäftszahl des Bescheides;

5. Kontaktdaten für die Erreichbarkeit in Notfällen (Telefonnummer der Kontaktpersonen der Betriebsfeuerwehr und der betriebsverantwortlichen Personen);
6. Name der Erstellerin bzw. des Erstellers des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;
7. Datum der Erstellung des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;
8. Datum der letzten Evaluierung des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;
9. Datum der Eintragung der Betriebsfeuerwehr in das Feuerwehrregister und
10. Datum der Streichung der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister.

(6) Der Magistrat ist berechtigt, die in Abs. 5 genannten Daten für folgende Zwecke zu verarbeiten:

1. Abs. 5 Z 1 bis 10: Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht über Betriebsfeuerwehren, insbesondere
 - a. die Behandlung von Anzeigen gemäß Abs. 2;
 - b. die Durchführung von Verfahren betreffend die Eintragung in das bzw. die Streichung im Feuerwehrregister gemäß Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 8;
 - c. das Führen von Verfahren betreffend die Evaluierung des Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts gemäß Abs. 9;
 - d. die Durchführung von Überprüfungen vor Ort gemäß Abs. 10;
2. Abs. 5 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 Z 5: Sicherstellung der raschen Gefahrenabwehr bei Bränden und anderen öffentlichen Notständen.

(7) Untersagungsbescheide gemäß Abs. 3 gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden sind.

(8) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag die Streichung einer Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister durch Bescheid zu veranlassen, wenn

1. die Betriebsfeuerwehr aufgelassen wird;
2. wiederholt oder beharrlich Verpflichtungen oder behördliche Aufträge nach diesem Gesetz von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber nicht erfüllt wurden.

(9) Das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept gemäß Abs. 2 Z 4 ist von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluierung ist der Behörde binnen vier Wochen zu übermitteln. Bei wesentlichen Änderungen im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls eine Evaluierung zu erfolgen, das evaluierte Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept ist der Anzeige gemäß Abs. 2 anzuschließen. Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.

(10) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist,

1. ist die Behörde berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb der Betriebsfeuerwehr betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und das Vorliegen der Voraussetzungen für das Betreiben der Betriebsfeuerwehr vor Ort zu überprüfen. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder deren bzw. dessen Stellvertretung ist spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen;
2. hat die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber der Behörde das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der Betriebsfeuerwehr betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Der Behörde sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die für den Betrieb der Betriebsfeuerwehr nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Behörde hat bei den Amtshandlungen jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers und in die Rechte Dritter zu vermeiden. Im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung der Betriebsfeuerwehr ist die vorschreibende Behörde über im Zuge der Überprüfung festgestellte Mängel zu informieren.

(11) Vor der Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 3 und 8 ist die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber zu hören.

(12) Gegen die nach dieser Bestimmung ergangenen Bescheide steht der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber das Recht zu, binnen vier Wochen eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

(13) Auf Antrag können den Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Dienstgrade und Rangabzeichen verliehen werden.“

6. Nach § 14 wird folgender §14a samt Überschrift eingefügt:

„Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept

§ 14a. Das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. eine Gefahrenanalyse und daraus abgeleitete Einsatzszenarien;
2. Einsatz und Gefahrenabwehrmaßnahmen:
 - a) Einsatzbereich der Betriebsfeuerwehr,
 - b) Einsatzstärke, Ausrüstung, Löschmittelbedarf, Löschleistung und Alarmierung,
 - c) Einsatzziele der Betriebsfeuerwehr in den unterschiedlichen Einsatzszenarien;
3. Angaben zur Organisation der Betriebsfeuerwehr:
 - a) vorhandene Mindestmannschaftsstärke (gleichzeitig anwesend),
 - b) Angaben, wie die Orts-, Objekt- und Anlagenkunde sichergestellt wird,
 - c) Notfall-Schaltungsberechtigungen,
 - d) Ausrüstung, mit der Gefahren begegnet werden soll (Fahrzeuge, Art und Anzahl der Ausrüstung),
 - e) Löschwasserversorgung,
 - f) vorgehaltene Sonderlöschmittel,
 - g) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (z.B. Ausfälle, Krankheit, Urlaub),
 - h) Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz;
4. die Kontaktdaten für die Erreichbarkeit in Notfällen (Telefonnummer der Kontaktpersonen der Betriebsfeuerwehr und der betriebsverantwortlichen Personen);
5. den Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers des Konzepts;
6. das Datum der Erstellung bzw. Evaluierung des Konzepts.“

7. Nach § 16 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wer den Vorschriften des § 14 Abs. 2, Abs. 9 oder Abs. 10 Z 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 14 Abs. 3 oder nach einer rechtskräftigen Streichung im Feuerwehrregister gemäß § 14 Abs. 8 eine Betriebsfeuerwehr betreibt.“

8. In § 16 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wort- und Zeichenfolge „ferner Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 3,“.

9. In § 16 Abs. 3 wird die Fundstelle „BGBI. I Nr. 57/2018“ durch die Fundstelle „BGBI. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

10. Im Einleitungssatz von § 17 Abs. 6 wird das Zitat „nach Abs. 4“ durch das Zitat „nach Abs. 5“ ersetzt.

11. Nach § 17 wird folgender VIII. Abschnitt angefügt:

„VIII. ABSCHNITT: DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitung

§ 18. (1) Die öffentlichen Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) und die nach diesem Gesetz zuständige Behörde (§ 17 Abs. 5) dürfen zu Zwecken der Planung, Vorbereitung, Leitung, Administration und Koordination von Feuerwehreaktionen, das sind Aktionen im Sinne des § 1 Abs. 2, sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen und Gebäude verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten von Personen, die von einer Feuerwehreaktion betroffen sind, von Einbringerinnen und Einbringern von Anträgen, Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen, von gefährdeten Personen oder Institutionen und von Personen, die im Zusammenhang mit einer Feuerwehreaktion zu verständigen sind: insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse und Telefonnummer;
2. Angaben zu Zeit, Ort, Grund und Art der Feuerwehreaktion;
3. Daten zum Ablauf der Feuerwehreaktion: Daten zur vorgefundenen Situation (Gefahren- und Schadenslage, eigene Lage und allgemeine Lage), zum Verlauf der Feuerwehreaktion und den

gesetzten Maßnahmen, insbesondere das erforderliche Setzen von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sowie zur Situation der Einsatzstelle beim Verlassen durch die Feuerwehrkräfte;

4. Gebäude- und Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen;
5. Verrechnungs- und Verwaltungsdaten: insbesondere eingesetzte Fahrzeuge, Einsatzzeiten, verrechnetes Material, zahlungspflichtige Personen.

(2) Für folgende Zwecke ist im Rahmen von Feuerwehraktionen die Verarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen, insbesondere auch durch den Einsatz von Drohnen, zulässig:

1. zur Lage- und Gefahrenfeststellung;
2. zum Zweck der Dokumentation und Evaluierung von Feuerwehraktionen im Sinne des § 1 Abs. 2, insbesondere von Feuerwehraktionen, die den Einsatz unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfordern;
3. zur Feststellung der Brandursache.

(3) Für folgende Zwecke ist die Verarbeitung, insbesondere durch den Einsatz von Drohnen, und Weiterverarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen im Sinne von Abs. 2 zulässig:

1. zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie
2. zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit nach Vornahme einer Interessenabwägung im Einzelfall im Hinblick auf die beteiligten Einsatzkräfte.

(4) Personenbezogene Bilddaten (insbesondere Lichtbilder und Videoaufnahmen), die zu folgenden Zwecken verarbeitet oder weiterverarbeitet werden, sind nachträglich zu anonymisieren:

1. Evaluierung von Feuerwehraktionen (Abs. 2 Z 2), soweit nicht der Personenbezug unmittelbar für die Evaluierung relevant ist;
2. Ausbildungs- und Übungszwecke (Abs. 3 Z 1) auf Verlangen einer abgebildeten Person;
3. Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 3 Z 2), soweit es sich um personenbezogene Daten Dritter handelt und keine Einwilligung der abgebildeten Person vorliegt.

Die ausschließlich flüchtigen, d.h. nicht dauerhaft gespeicherten Videodaten von Drohnenflügen, die lediglich die Verwendung der Drohne ermöglichen, sind nicht zu anonymisieren.

(5) Soweit es für Zwecke gemäß Abs. 1 erforderlich ist, ist die Verarbeitung folgender Daten durch die öffentlichen Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) und die nach diesem Gesetz zuständige Behörde (§ 17 Abs. 5) zulässig:

1. die aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023, erhobenen Meldedaten. Im unbedingt erforderlichen Ausmaß sind in diesem Zusammenhang auch Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 erlaubt;
2. die aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2024, erhobenen fahrzeugspezifischen Daten;
3. die aus dem Grundbuch erhobenen Daten.

Mitgliederverwaltung der Freiwilligen Feuerwehren

§ 19. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung dürfen die Freiwilligen Feuerwehren als Verantwortliche folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder die beabsichtigen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr zu werden, verarbeiten:

1. Vor- und Familienname, Titel und akademische Grade;
2. Lichtbild;
3. Geburtsdatum;
4. Geschlecht;
5. Sozialversicherungsnummer;
6. Wohnadresse, elektronische Kontaktdaten und sonstige Erreichbarkeitsdaten;
7. Bankdaten;
8. Lenkberechtigungen;
9. Daten über die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst (§ 5 Abs. 4 und Abs. 5);
10. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse, insbesondere Schul- und Berufsbildung, ausgeübter Beruf sowie sonstige zivile und militärische Kenntnisse und Fertigkeiten;

11. feuerwehrspezifische Daten, insbesondere Stammblattnummer, Eintrittstag in die Freiwillige Feuerwehr, Dienstgrad, Funktion, angerechnete Vordienstzeiten, erfolgreich abgelegte Schulungen, besondere Berechtigungen und Befähigungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Dienstunfälle, Beurlaubungen, Außerdienststellungen, Tag des Ausscheidens aus der Freiwilligen Feuerwehr sowie allfällige Ordnungsstrafen.“

Artikel II

- (1) Art. I Z 11 tritt betreffend § 18 mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz mit 1. November 2025 in Kraft.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs. 2 bestehenden Betriebsfeuerwehren gelten als bewilligt im Sinne dieses Gesetzes. Sie sind von der Behörde von Amts wegen in das Feuerwehrregister einzutragen.
- (4) Für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs. 2 anhängigen Anzeigeverfahren für Betriebsfeuerwehren gelten die bisherigen Bestimmungen.
- (5) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes können ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

Ziele und wesentlicher Inhalt:

-) Anpassung der Regelungen für Betriebsfeuerwehren an die heutigen Anforderungen.
-) Einrichtung eines Feuerwehrregisters, in das alle Betriebsfeuerwehren einzutragen sind.
-) Schaffung einer datenschutzrechtlichen Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Feuerwehrdienstes und der Mitgliederverwaltung der Freiwilligen Feuerwehren.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

- Die Änderung führt lediglich zu einem geringfügigen behördlichen Mehraufwand der Stadt Wien in Höhe von insgesamt rund EUR 3.000.
- Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.
- Auswirkungen auf die Bezirke: keine

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen: keine
- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht: keine

Geschlechterspezifische Auswirkungen: keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: keine

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

A) Allgemeiner Teil

Das Wiener Feuerwehrgesetz wird an die heutigen Anforderungen einer modernen Betriebsfeuerwehr angepasst, insbesondere durch die Aufnahme der verpflichtenden Erstellung eines individuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts.

Betriebsfeuerwehren sind von der Behörde künftig in ein Register (Wiener Feuerwehrregister) einzutragen. Darüber hinaus wird eine ausdrückliche datenschutzrechtliche Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Feuerwehrdienstes und der Mitgliederverwaltung der Freiwilligen Feuerwehren geschaffen.

Kompetenzrechtliche Grundlagen

Die Kompetenz, Vorschriften zur Einrichtung von Feuerwehren zu erlassen kommt jenem Gesetzgeber zu, in dessen Vollzugsbereich die den Feuerwehren zugewiesenen Aufgaben fallen. So umfasst z.B. die allgemeine Feuerpolizei die Aufgaben der Brandverhütung und -bekämpfung. Diese fallen gemäß der Generalklausel des Art. 15 B-VG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Gleiches gilt für Regelungen zur Abwehr und Bekämpfung sonstiger Gefahren bei Elementarereignissen und die technische Hilfeleistung bei Unfällen, soweit kein spezieller Kompetenztatbestand greift (wie das beispielsweise für die erste allgemeine Hilfeleistung gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG der Fall ist oder die Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, die dem Kompetenztatbestand Forstwesen gemäß Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG zuzuordnen sind).

Die örtliche Feuerpolizei obliegt gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich. Sie umfasst Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden, einschließlich der Brandwache sowie auch organisatorische Maßnahmen, wie etwa die Bildung von Freiwilligen Feuerwehren oder die Heranziehung von Betriebsfeuerwehren. Darüber hinaus sind auch präventive Maßnahmen vom Tatbestand der örtlichen Feuerpolizei umfasst.

Unionsrechtlicher Hintergrund

Die Novelle steht im Einklang mit den unionsrechtlichen Vorschriften.

Die in dieser Novelle vorgesehenen Regelungen enthalten keine technischen Vorschriften. Eine Notifizierung des Gesetzes ist daher nicht erforderlich.

B) Finanzielle Auswirkungen

Durch dieses Gesetz ist mit einem geringfügigen behördlichen Mehraufwand zu rechnen:

Für die Errichtung des Wiener Feuerwehrregisters ist mit einem Aufwand von ca. 2.000 Euro zu rechnen.

Die Kosten für das Führen des Wiener Feuerwehrregisters, die Durchführung von Eintragungs- bzw. Änderungsverfahren, Untersagungs- bzw. Streichungsbescheiden sowie das Führen von Verwaltungsstrafverfahren sind geringfügig und werden mit ca. 1.000 Euro pro Jahr geschätzt, da derartige Fälle in der Praxis nur sehr selten vorkommen.

In Summe wird mit einer Mehrbelastung für die Behörden von ca. 3.000 Euro gerechnet.

Für den Bund und die übrigen Gebietskörperschaften entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien sind nicht zu erwarten.

C) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I

Zu Z 1 (Abkürzung des Titels):

Aus Praktikabilitätsabwägungen wird neben dem Kurztitel „Wiener Feuerwehrgesetz“ auch eine Abkürzung vorgesehen.

Zu Z 2 und Z 4 (Überschrift zu § 3a, § 3a Abs. 2):

§ 3a umfasst Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten. Zur Klarstellung wird die auf Löscharbeiten bzw. den Brandfall eingeschränkte Formulierung in der Überschrift bzw. in Abs. 2 entsprechend angepasst.

Zu Z 3 (§ 3a Abs. 1):

Der Verweis wird an die aktuelle Fassung des Sicherheitspolizeigesetzes angepasst.

Zu Z 5 (§ 14):

Das Aufgabengebiet von Feuerwehren hat sich im Laufe der Zeit deutlich verändert. War es in früheren Zeiten, wie aus der Bezeichnung ableitbar, überwiegend die Bekämpfung von Bränden, so ist mit fortschreitender Technik auch die Abwendung von technischen oder chemischen Gefahren für Menschen, Tiere oder die Umwelt hinzugekommen.

Aufgrund des in den letzten Jahrzehnten gestiegenen Sicherheitsbewusstseins sind die bisherigen Bestimmungen des § 14 als nicht mehr zeitgemäß anzusehen. Insbesondere zeigen die Erfahrungen aus der Praxis, dass die gesetzlichen Anforderungen an das Leistungsvermögen und die Zielsetzung von Betriebsfeuerwehren besser an individuelle Gefahrenmomente, örtliche Gegebenheiten, Produktionsprozesse oder anlagentechnische Brandschutzeinrichtungen angepasst werden müssen.

Daraus folgt, dass beispielsweise die pauschale Vorschreibung einer Mannschaftsstärke bzw. der Ausrüstung vor allem deshalb nicht mehr fortgeführt werden kann, weil die erforderliche Anzahl an Einsatzpersonal und -geräten stark von der konkreten Gefahrensituation abhängt. Auch die Zielsetzung, mit der die jeweilige Betriebsfeuerwehr vor Ort eingerichtet wurde, divergiert in Abhängigkeit der genannten Gegebenheiten.

Durch das Erfordernis der Erstellung eines Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts wird sichergestellt, dass sich die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber mit den konkreten Gefahrenmomenten in ihrem bzw. seinem Betrieb und den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Mitteln befasst.

Abs. 1: Die Formulierung wird zum besseren Verständnis sprachlich angepasst.

Abs. 2: Wesentliche Änderungen der Betriebsfeuerwehr sind beispielsweise Änderungen in der Mannschaftsstärke bzw. das Unterschreiten des im Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept festgelegten Ausbildungs- und Befähigungsstandes der Mitglieder der Betriebsfeuerwehr (z.B. Atemschutzkurs, medizinische Befähigung), Änderungen der Verwendung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Änderung von hauptberuflicher Tätigkeit für die Betriebsfeuerwehr zu zusätzlicher Tätigkeit), der Wegfall von wesentlichen Ausrüstungsgegenständen, die für die Gefahrenbewältigung von Bedeutung sind (Wegfall von Fahrzeugen, Schutzanzügen etc.), Änderungen im Dienstsysteem, sodass eine erforderliche Anzahl von permanent verfügbaren Bediensteten der Betriebsfeuerwehr nicht mehr gegeben ist, oder Änderungen im anlagentechnischen Brandschutz der Betriebsstätte. Auch Änderungen, die das für die Betriebsfeuerwehr relevante Gefahrenpotenzial des Betriebes erhöhen, sind als wesentliche Änderungen der Betriebsfeuerwehr anzusehen.

Abs. 2 Z 4: Die erforderlichen Mindestinhalte des Konzepts finden sich in § 14a, mit dieser Bestimmung werden auch die in das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept aufzunehmenden personenbezogenen Daten konkret festgelegt.

Abs. 3: Die Unterlagen werden von der Behörde insbesondere auf Schlüssigkeit geprüft, das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept weiters dahingehend, ob das Erreichen des Einsatzziels in den unterschiedlichen Einsatzszenarien im Hinblick auf den konkreten Betrieb möglich erscheint.

Abs. 4: Mit der gegenständlichen Novelle wird ein Register für Betriebsfeuerwehren eingerichtet.

Der Wiener Landesfeuerwehrverband bzw. seine Mitglieder wie insbesondere der Landesverband der Betriebsfeuerwehren sind über die Eintragung in das Feuerwehrregister zu informieren, da sie spezielle Schulungen auf Basis österreichweit einheitlicher Standards bzw. zur Sicherung möglichst einheitlicher Vorgehensweisen anbieten. Dies ist für die erfolgreiche Gefahrenbewältigung von hoher Bedeutung, da es im Einsatzfall - speziell bei größeren Brandereignissen bzw. umfangreichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

- einer möglichst gut aufeinander abgestimmten Zusammenarbeit zwischen Betriebsfeuerwehr und Berufsfeuerwehr Wien bedarf.

Abs. 5: Der Personenbezug der in Z 1 bis 10 genannten Daten macht es erforderlich, die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016, S.1, und des Bundesgesetzes zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 i.d.g.F. bei der Datenverarbeitung zu beachten. Diese bestimmen unter anderem, dass personenbezogene Daten nur für bestimmte Zwecke verarbeitet werden dürfen. Es ist zu gewährleisten, dass in der Praxis nur jene Daten erhoben und verarbeitet werden, die für die jeweiligen Zwecke unbedingt erforderlich sind.

Um die behördliche Aufsicht über Betriebsfeuerwehren wahrnehmen zu können und um sicherzustellen, dass im Einsatzfall eine rasche Kontaktaufnahme mit den zuständigen Ansprechpersonen der Betriebsfeuerwehr erfolgen kann, ist die Erfassung und Verarbeitung der in Z 1 bis 10 genannten Daten erforderlich.

Abs. 5 Z 3: Im Fall der Betriebsinhabereigenschaft einer juristischen Person soll in das Register der Firmenwortlaut eingetragen werden. Daten vertretungsbefugter Personen sind im Register nicht zu erfassen.

Abs. 5 Z 5: Im Register sind die Telefonnummern der Kontaktpersonen der Betriebsfeuerwehr und - für die Erreichbarkeit außerhalb der Bereitschaftszeiten der Betriebsfeuerwehr - der betriebsverantwortlichen Personen wie z.B. der Brandschutzbeauftragten einzutragen.

Abs. 5 Z 6: Bei der Erstellerin bzw. dem Ersteller des Konzeptes kann es sich um eine individuelle Person, die verantwortliche Organisation oder eine Organisationseinheit wie z.B. eine Fachabteilung handeln.

Abs. 5 Z 7 und Z 8: Im Register sind die aktuellen Daten, d.h. die Daten des letztgültigen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzeptes und der letzten Evaluierung zu verarbeiten. Ergibt die Evaluierung, dass keine Änderungen an der Betriebsstätte bzw. der Betriebsfeuerwehr vorgenommen wurden, bleiben die Daten des Konzeptes gleich, das Datum der letzten Evaluierung ist im Register zu aktualisieren. Wurden Änderungen festgestellt, so ist das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept zu überarbeiten und es sind in weiterer Folge die Daten der überarbeiteten Version in das Register einzutragen.

Abs. 6: Für die Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht werden die in Abs. 5 Z 1 bis 10 angeführten Daten benötigt, für die Sicherstellung der raschen Kontaktaufnahmemöglichkeit im Einsatzfall die Daten laut Abs. 5 Z 1 bis Z 3 und Z 5.

Auf das Feuerwehrregister wird innerhalb des Magistrates nur ein eingeschränkter Zugriff bestehen, der durch eine entsprechende interne Berechtigungsstruktur gewährleistet wird.

Abs. 7: Die Bestimmung dient der Effektivität des Verfahrens.

Abs. 8 Z 2: Nur qualifizierte Verletzungen rechtfertigen die Veranlassung der Streichung aus dem Feuerwehrregister. Unter „wiederholt“ ist zu verstehen, dass das betreffende Fehlverhalten zumindest ein zweites Mal gesetzt wird; unter „beharrlich“, dass ein Fehlverhalten, auch wenn es das erste Mal gesetzt wurde, trotz einer Belehrung oder Abmahnung nachweislich fortgesetzt wird.

Abs. 9: Erfahrungsgemäß passen sich Produktionsprozessbedingungen, Fertigungsmethoden etc. aber auch die Objekte baulich an die Erfordernisse von Betrieben an. So können sich z.B. Produktionsprozesse aufgrund der Herstellung neuer Produkte ändern, was bauliche oder anlagentechnische Anpassungen zur Folge hat. Daher muss das Konzept regelmäßig, spätestens jedoch alle 5 Jahre, oder bei wesentlichen Änderungen der Betriebsfeuerwehr evaluiert und erforderlichenfalls bei der Behörde eingereicht werden. Ergibt die routinemäßige Evaluierung keinen Änderungsbedarf ist eine diesbezügliche Mitteilung an die Behörde ausreichend.

Abs. 10: Die Bestimmung ermöglicht es der Behörde ihrer Aufsichts- und Kontrollpflicht nachzukommen und diese notfalls durch die Verhängung von Strafen durchzusetzen. Vergleichbare Regelungen finden sich in zahlreichen anderen Materiengesetzen auf Bundes- und Landesebene.

In sensiblen Bereichen, etwa in Justizanstalten, erfolgen Kontrollen nach Absprache mit den betreffenden Einrichtungen.

Abs. 11 und Abs. 12: Die Regelungen dienen der Verwirklichung der Verfahrensrechte der Parteien.

Abs. 13: Abs. 13 entspricht der Vorgängerbestimmung des § 14 Abs. 4.

Zu Z 6 (§ 14a)

Durch die Verpflichtung, ein Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept zu erstellen, wird sichergestellt, dass sich Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber mit den konkreten Gefahrenmomenten in ihren Betrieben und den zur Gefahrenabwehr erforderlichen Mitteln auseinandersetzen.

Die erforderlichen Mindestinhalte des Konzepts sind in § 14a dargelegt. Durch diese Auflistung soll keine Gliederung des Konzeptes vorgegeben werden.

Aufgrund der vielfältigen Anforderungen der Betriebe und ihrer Betriebsfeuerwehren soll bei der Ausgestaltung des Konzepts vielmehr größtmögliche Flexibilität geboten werden, um eine Anpassung auf den jeweiligen Betrieb zu ermöglichen. Auch bestehende Unterlagen eines Betriebes können für das Konzept verwendet werden. Darüber hinaus kann als Orientierungshilfe auf geltende Regelwerke wie z.B. die Richtlinien des Wiener Landesfeuerwehrverbandes bzw. des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes zurückgegriffen werden; diese bieten eine entsprechende Grundlage für die Erstellung.

Mit dieser Bestimmung werden auch die im Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept aufzunehmenden personenbezogenen Daten konkret festgelegt.

Zu Z 7 und Z 8 (§ 16 Abs. 1a und Abs. 2):

Bisher betrug der Strafraum bei Verletzung der Anzeigepflicht einer Betriebsfeuerwehr 420 Euro. Da Betriebsfeuerwehren in der Regel bei großen Unternehmen mit entsprechend gefahrengeneigter Tätigkeit eingerichtet werden, erscheint dies nicht mehr angemessen. Die Höhe des nun vorgesehenen Strafraums orientiert sich an § 366 der Gewerbeordnung 1994, der z.B. für das Betreiben einer genehmigungspflichtigen Betriebsanlage oder die Änderung einer genehmigten Betriebsanlage ohne die erforderliche Genehmigung eine Verwaltungsstrafe bis 3.600 Euro vorsieht.

Auf Grund der in § 14 Abs. 2 und Abs. 9 geschaffenen erweiterten Verpflichtungen, insbesondere zur Erstellung eines Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts bzw. dessen Evaluierung, ist die Strafbestimmung entsprechend anzupassen. Gleiches gilt für die Absicherung der behördlichen Kontrollbefugnisse durch den neu geschaffenen § 14 Abs. 10 Z 2.

Darüber hinaus wird die Strafbestimmung um jene Fälle ergänzt, in denen eine Betriebsfeuerwehr entgegen einer rechtskräftigen Untersagung oder nach rechtskräftiger Streichung im Feuerwehrregister (weiterhin) betrieben wird.

Zu Z 9 (§ 16 Abs. 3):

Der Verweis wird an die aktuelle Fassung des Verwaltungsstrafgesetzes angepasst.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 6):

Ein redaktionelles Versehen wird bereinigt.

Zu Z 11 (Abschnitt VIII, §§ 18 und 19):

Zu § 18:

Abs. 1: § 18 Abs. 1 enthält eine Ermächtigung der öffentlichen Feuerwehren, das sind die Feuerwehr der Stadt Wien und die Freiwilligen Feuerwehren, sowie der Feuerwehrbehörde die für ihre Tätigkeit erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten. Umfasst sind alle Maßnahmen, die die öffentlichen Feuerwehren und die Feuerwehrbehörde in Vollziehung der ihnen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und anderen Bundes- oder Landesgesetzen bzw. -verordnungen zukommenden Aufgaben zu setzen haben.

Aufgabe von öffentlichen Feuerwehren ist es, in unterschiedlichsten Situationen und Notlagen unmittelbar tätig zu werden. Darüber hinaus beinhaltet die Tätigkeit der Feuerwehr der Stadt Wien z.B. die Administration von Notrufen, die Verrechnung von Kosten gemäß § 15 Abs. 4, Aufgaben gemäß der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien und die Vornahme technischer Hilfeleistungen sowie zeitweilige Beistellungen von Personal, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen auf Ersuchen in dringenden Fällen.

Ähnlich lautende Formulierungen wie in § 18 Abs. 1 finden sich in Feuerwehrgesetzen anderer Bundesländer bzw. im Sicherheitspolizeigesetz.

Datenschutzrechtlich verantwortlich ist der Magistrat der Stadt Wien.

Abs. 1 Z 1: Eine taxative Aufzählung der verarbeiteten Daten ist aufgrund der Vielzahl der Anwendungsfälle nicht möglich.

Die Verarbeitung des Geburtsdatums ist zur eindeutigen Identifikation von Personen erforderlich.

Abs. 1 Z 3: Daten zur eigenen Lage umfassen z.B. die bereits eingesetzten und die noch verfügbaren Feuerwehrkräfte und -mittel. Daten zur allgemeinen Lage beinhalten z.B. Daten zur Wetterlage, zu besonderen

örtlichen Verhältnissen, etwa zur Zugänglichkeit der Örtlichkeit, oder zu bestehenden Beeinträchtigungen der Infrastruktur.

Abs. 1 Z 4: Auch Gebäude- und Sachdaten können personenbezogene Daten sein, da eine Verbindung beispielweise zu einer Eigentümerin bzw. einem Eigentümer bestehen kann. Umfasst sind z.B. Daten eines Baubescheides, eines Veranstaltungsbescheides oder eines Bescheides für provisorische Verkehrsmaßnahmen.

Abs. 1 Z 5: Als Verwaltungsdaten sind z.B. Dienstnummern von Einsatzkräften oder Behördenvertreterinnen und -vertretern oder die Namen der eingesetzten Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr zu erfassen.

Abs. 2: Die Bestimmung ermöglicht Bild- und Videoaufnahmen sowie den Einsatz von Drohnen im Rahmen von Feuerwehraktionen. Dabei kann es zur Verarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen von Einsatzkräften (insbesondere Kräfte der Feuerwehr, Polizei und Rettung) und Dritten, die sich im Bereich der Feuerwehraktion befinden, kommen. Wenn es die Einsatzsituation ermöglicht, wird der Einsatz der Geräte an der Einsatzstelle vor Beginn der Übertragung bzw. Aufzeichnung angekündigt.

Abs. 2 Z 1: Lichtbilder und Videoaufnahmen, insbesondere von Drohnen, bieten im Zuge von Erhebungen der Feuerwehr zur Lage- und Gefahrenfeststellung wichtige Unterstützung. Bislang war eine Lage- und Gefahrenfeststellung oft nur möglich, indem sich Feuerwehrkräfte in unmittelbare Gefahrenbereiche wie z.B. einsturz- oder absturzgefährdete Bereiche oder Bereiche mit Schadstoffen etc. begeben. Häufig war es zu Einsatzbeginn zudem nicht möglich unzugängliche Bereiche zu erkunden. Vielmehr mussten sich die Feuerwehrkräfte mühevoll Zugang zu diesen verschaffen um feststellen zu können, ob an den betreffenden Örtlichkeiten Gefahrenquellen gegeben waren oder Personen gerettet werden mussten.

Der Einsatz von Drohnen mit Bild- und Tonübertragung kann dazu beitragen die Gefährdung der Feuerwehrkräfte zu minimieren, indem z.B. von Beginn an die an die konkrete Gefahrensituation angepasste Schutzausrüstung getragen oder ein alternativer Zugangsweg genutzt werden kann. Auch kann bereits vor Betreten des Gefahrenbereiches auf vorhandene Gefahrenquellen hingewiesen und diesen bei der weiteren Einsatzabwicklung besondere Beachtung geschenkt werden.

Abs. 2 Z 2: Lichtbilder und Videoaufnahmen von Feuerwehraktionen tragen wesentlich dazu bei, die Arbeit der Feuerwehren dokumentieren, kontinuierlich evaluieren und verbessern zu können.

Zu Zwecken der Dokumentation von Feuerwehraktionen ist die Verarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen in personenbezogener Form unerlässlich, da diese z.B. für polizeiliche Nachforschungen und gerichtliche Verfahren erforderlich sind.

Abs. 2 Z 3: Der Zustand einer Örtlichkeit zu Beginn und während einer Feuerwehraktion, Hinweise auf die Brandausbruchsstelle und der Brandverlauf etc. werden mittels Lichtbildern und Videoaufnahmen dokumentiert. Dies ist für die Feststellung der Brandursache von hoher Bedeutung.

Abs. 3: Zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit werden einerseits Lichtbilder und Videomaterial, die für Zwecke des Abs. 2 erstellt wurden, weiterverarbeitet und andererseits eigens hierfür erstelltes Bildmaterial verwendet.

Abs. 3 Z 1: Lichtbilder und Videos von Feuerwehrübungen und -einsätzen sind ein wesentlicher Bestandteil des Ausbildungs- und Schulungsmaterials für Feuerwehrleute. So werden z.B. im Nachgang von Einsätzen Schulungsvideos und -unterlagen angefertigt, um nächste Generationen von Feuerwehrleuten zu sensibilisieren.

Abs. 3 Z 2: Die Öffentlichkeitsarbeit der Feuerwehren umfasst insbesondere die Berichterstattung über Feuerwehraktionen im Sinne des § 1 Abs. 2 und steht in einem untrennbaren Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit.

Vor der Veröffentlichung personenbezogener Bilddaten von Einsatzkräften im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hat jeweils eine Interessenabwägung zu erfolgen, ob eine Anonymisierung der Bilddaten erforderlich ist. Dies dient der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung. Diese Interessenabwägung hat keinen Bezug zu Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Die datenschutzrechtlichen Grundsätze für Datenverarbeitungen (Art. 5 DSGVO) sind – wie bei jeder anderen Datenverarbeitung – ebenfalls zu beachten.

Abs. 4: Zur Umsetzung des Grundsatzes der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO) sowie zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sind Bild- und Videodaten, insbesondere von Personen und KFZ-Kennzeichen, im erforderlichen Ausmaß nachträglich zu anonymisieren.

Nachträglich bedeutet, dass eine Anonymisierung nicht unmittelbar in der Situation der Aufnahme möglich ist, sondern erst im Nachhinein bei der Weiterverarbeitung erfolgen kann.

Abs. 4 Z 1: Personenbezogene Bilddaten, die für Zwecke der Evaluierung verwendet werden, werden anonymisiert, soweit nicht der Personenbezug unmittelbar für die Evaluierung relevant ist (Art. 5 Abs. 1 lit. c DSGVO).

Abs. 4 Z 2: Bild- und Videodaten, die zu Ausbildungs- und Übungszwecken verwendet werden, werden auf Verlangen einer abgebildeten Person anonymisiert.

Abs. 4 Z 3: Für den Verarbeitungszweck der Öffentlichkeitsarbeit werden alle personenbezogenen Daten Dritter anonymisiert. Dritte sind Personen, die keine Einsatzkräfte sind. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Einsatzkräften zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit gilt Abs. 3 Z 2. Einsatzkräfte können auch von anderen Organisationen als von der Stadt Wien stammen, beispielsweise von der Polizei oder von privaten Rettungsdiensten.

Abs. 4 letzter Satz: Ausschließlich flüchtige Videodaten von Drohnenflügen, dies sind die auf dem Steuergerät ersichtlichen Live-Bilder der Drohne, sind nicht zu anonymisieren.

Abs. 5: Die Bestimmung umfasst einerseits die Möglichkeit zur Abfrage und Weiterverarbeitung von Melde-daten (Z 1). Andererseits wird die Möglichkeit geschaffen Daten zu verarbeiten, die auf Basis (weiterer) bundesgesetzlicher Ermächtigungen erhoben wurden (Z 2 und Z 3).

Zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben sind die öffentlichen Feuerwehren auf den Zugriff verfügbarer Informationen angewiesen. So ist bei vielen Feuerwehractionen unmittelbares Wissen darüber erforderlich, ob Wohnungen bewohnt oder wie viele Personen in einem Gebäude gemeldet sind, z.B. wenn Unfälle in Wohnungen vermutet werden, Wasser durch die Decke einer Wohnung in die darunterliegende Wohnung rinnt, ein Kohlenstoffmonoxidunfall vorliegt und Wohnungen kontrolliert bzw. geöffnet werden müssen, ein Brand ausgebrochen oder ein Gebäude(teil) eingestürzt ist.

Auch bei der Erfüllung weiterer gesetzlicher Aufgaben wie beispielsweise bei der Einsatzverrechnung gemäß § 15 ist die Abfrage von Registerdaten, insbesondere Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991, zur Ermittlung der zahlungspflichtigen Person oder zur Verrechnung von Einsätzen auf privatrechtlicher Basis notwendig.

Mit der Bestimmung der Z 1 soll diese Möglichkeit für Verknüpfungsanfragen geschaffen werden.

Eine Abfrage aus der Zulassungsevidenz kann insbesondere für das Einschreiten bei Verkehrsunfällen unmittelbar erforderlich sein (§ 47 Abs. 4d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967).

Darüber hinaus ist die Abfrage von Daten aus dem Grundbuch erforderlich, um die Eigentümerin bzw. den Eigentümer einer Liegenschaft zu ermitteln.

Zudem ermächtigt dieses Gesetz zu Eingriffen in Rechte, insbesondere in Form von Mitwirkungs- und Duldungsverpflichtungen gemäß § 3a. Zur Dokumentation von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ist es erforderlich, die Daten der von § 3a betroffenen und ggf. nach § 3d anspruchsberechtigten Personen zu erheben bzw. zu überprüfen.

Zu § 19:

Es wird eine Datenverarbeitungsbestimmung für die Mitgliederverwaltung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen. Daten von Personen, die beabsichtigen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr zu werden, werden nur dann verarbeitet, wenn sich die Person einem Aufnahmeverfahren stellt.

Zu Z 2: Die Verarbeitung von Lichtbildern ist für die Ausstellung von Feuerwehrpässen erforderlich.

Zu Z 9: Gemäß § 5 Abs. 5 kann zum Nachweis der körperlichen und geistigen Eignung die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

Zu Artikel II

Abs. 1 und 2: Die Datenverarbeitungsbestimmung in § 18 tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft, die übrigen Änderungen mit 1. November 2025, um die erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere für die Einrichtung des Feuerwehrregisters, zu ermöglichen.

Abs. 3: Alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß Abs. 2, also spätestens am 31. Oktober 2025 bestehenden Betriebsfeuerwehren gelten als bewilligt. Erst bei wesentlichen, nach diesem Zeitpunkt vorgenommenen Änderungen ist auch von bestehenden Betriebsfeuerwehren erstmalig verpflichtend ein Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept zu erstellen und der Behörde zu übermitteln. Davon unbenommen können bestehende Betriebsfeuerwehren freiwillig ein Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept verfassen und an die Behörde übermitteln. In beiden Fällen ist das Konzept sodann regelmäßig (spätestens jedoch alle 5 Jahre) bzw. im Falle von weiteren wesentlichen Änderungen zu evaluieren.

Abs. 5: Aufgrund der gegenständlichen Novelle soll auch eine Anpassung der Wiener Feuerwehr-Verordnung erfolgen. Damit es zu keinen Verzögerungen kommt und diese Verordnung gleichzeitig mit dem gegenständlichen Gesetz in Kraft treten kann, wird die Möglichkeit vorgesehen, Verordnungen auf Grund des gegenständlichen Gesetzes bereits vor dessen Inkrafttreten zu erlassen.

Textgegenüberstellung

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einrichtung und die Aufgaben der Feuerwehr im Lande Wien (Wiener Feuerwehrgesetz) geändert wird

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.	Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert

Mitwirkung bei Löscharbeiten.

§ 3a. (1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 130/2017) sowie Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jede Person nachzukommen.

(2) Jede Person ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Brandes die in ihrem Besitz befindlichen Löschmittel zur Verfügung zu stellen und die Benützung seines Telefons sowie seiner Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe zu gestatten. Ebenso sind die Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen verpflichtet, diese inklusive Treibstoff zur Verfügung zu stellen.

IV. ABSCHNITT: BETRIEBSFEUERWEHREN.

Betriebsfeuerwehren.

§ 14. (1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr kommt der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber zu.

(2) Eine Betriebsfeuerwehr muß wenigstens aus einer Löschgruppe in der Stärke von neun Personen bestehen und mit einer Kraftspritze ausgerüstet sein.

(3) Die Aufstellung und die Auflassung einer Betriebsfeuerwehr sind der Behörde binnen vier Wochen anzuzeigen.

Mitwirkung bei Feuerwehreinsätzen.

§ 3a. (1) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Feuerwehreinsatzes ist berechtigt, geeignet erscheinende Personen erforderlichenfalls zu Lösch-, Sicherungs-, Rettungs- und Bergungsarbeiten heranzuziehen. Ausgenommen sind Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 5 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991 i.d.F. BGBl. I Nr. 50/2025) sowie Angehörige des Präsenzstandes des Bundesheeres. Der Anordnung hat jede Person nachzukommen.

(2) Jede Person ist verpflichtet, der Feuerwehr im Falle eines Feuerwehreinsatzes die in ihrem Besitz befindlichen Löschmittel zur Verfügung zu stellen und die Benützung seines Telefons sowie seiner Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe zu gestatten. Ebenso sind die Besitzerinnen und Besitzer von Fahrzeugen verpflichtet, diese inklusive Treibstoff zur Verfügung zu stellen.

IV. ABSCHNITT: BETRIEBSFEUERWEHREN.

Betriebsfeuerwehren.

§ 14. (1) Die Aufstellung und Erhaltung einer Betriebsfeuerwehr ist Aufgabe der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers.

(2) Die beabsichtigte Aufstellung einer Betriebsfeuerwehr und die wesentliche Änderung der Betriebsfeuerwehr sind der Behörde binnen vier Wochen anzuzeigen. Wesentliche Änderungen der Betriebsfeuerwehr sind solche, die sich auf die Leistungsfähigkeit der Betriebsfeuerwehr auswirken können. Der Anzeige sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

1. Name der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
	<p>2. Bezeichnung und Standort (Adresse) der Betriebsfeuerwehr;</p> <p>3. Angabe, ob es sich um eine rechtlich vorgeschriebene oder eine freiwillig eingerichtete Betriebsfeuerwehr handelt; im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung ist den Unterlagen der Bescheid anzuschließen;</p> <p>4. ein dem Gefahrenpotenzial des Betriebes angepasstes Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept (§ 14a).</p> <p>(3) Maßgebend für die Beurteilung ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Vorlage der vollständigen Unterlagen. Ergibt die Prüfung der Unterlagen, dass die Betriebsfeuerwehr nicht den Erfordernissen dieses Gesetzes entspricht, hat die Behörde binnen acht Wochen ab Vorlage der vollständigen Unterlagen die Eintragung der Betriebsfeuerwehr in das Feuerwehrregister mit schriftlichem Bescheid zu untersagen.</p> <p>(4) Die Betriebsfeuerwehr entsteht durch Eintragung in das Feuerwehrregister und wird durch die Streichung der Eintragung im Feuerwehrregister (Abs. 8) aufgelöst. Über die Eintragung und Streichung der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister sind die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber, der Wiener Landesfeuerwehrverband sowie im Falle der bescheidmäßigen Vorschreibung der Betriebsfeuerwehr die vorschreibende Behörde zu informieren.</p> <p>(5) Das Feuerwehrregister ist vom Magistrat zu führen und hat folgende Daten zu umfassen:</p> <p>1. Bezeichnung der Betriebsfeuerwehr;</p> <p>2. Standort der Betriebsfeuerwehr (Adresse);</p> <p>3. Name der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers;</p> <p>4. im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung: die vorschreibende Behörde und die Geschäftszahl des Bescheides;</p> <p>5. Kontaktdaten für die Erreichbarkeit in Notfällen (Telefonnummer der Kontaktpersonen der Betriebsfeuerwehr und der betriebsverantwortlichen Personen);</p> <p>6. Name der Erstellerin bzw. des Erstellers des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
	<p>7. Datum der Erstellung des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;</p> <p>8. Datum der letzten Evaluierung des aktuellen Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts;</p> <p>9. Datum der Eintragung der Betriebsfeuerwehr in das Feuerwehrregister und</p> <p>10. Datum der Streichung der Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister.</p> <p>(6) Der Magistrat ist berechtigt, die in Abs. 5 genannten Daten für folgende Zwecke zu verarbeiten:</p> <p>1. Abs. 5 Z 1 bis 10: Wahrnehmung der behördlichen Aufsicht über Betriebsfeuerwehren, insbesondere</p> <p>a. die Behandlung von Anzeigen gemäß Abs. 2;</p> <p>b. die Durchführung von Verfahren betreffend die Eintragung in das bzw. die Streichung im Feuerwehrregister gemäß Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 8;</p> <p>c. das Führen von Verfahren betreffend die Evaluierung des Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzepts gemäß Abs. 9;</p> <p>d. die Durchführung von Überprüfungen vor Ort gemäß Abs. 10;</p> <p>2. Abs. 5 Z 1 bis 3 sowie Abs. 5 Z 5: Sicherstellung der raschen Gefahrenabwehr bei Bränden und anderen öffentlichen Notständen.</p> <p>(7) Untersagungsbescheide gemäß Abs. 3 gelten auch dann als erlassen, wenn sie gemäß § 19 des Zustellgesetzes, BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 205/2022, wegen Unzustellbarkeit an die Behörde zurückgestellt worden sind.</p> <p>(8) Die Behörde hat von Amts wegen oder auf Antrag die Streichung einer Betriebsfeuerwehr im Feuerwehrregister durch Bescheid zu veranlassen, wenn</p> <p>1. die Betriebsfeuerwehr aufgelassen wird;</p> <p>2. wiederholt oder beharrlich Verpflichtungen oder behördliche Aufträge nach diesem Gesetz von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber nicht erfüllt wurden.</p> <p>(9) Das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept gemäß Abs. 2 Z 4 ist von der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber regelmäßig, spätestens jedoch alle fünf Jahre, zu evaluieren. Das Ergebnis der Evaluierung ist der Behörde binnen</p>

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
<p>(4) Auf Antrag können den Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Dienstgrade und Rangabzeichen verliehen werden.</p>	<p>vier Wochen zu übermitteln. Bei wesentlichen Änderungen im Sinne des Abs. 2 hat jedenfalls eine Evaluierung zu erfolgen, das evaluierte Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept ist der Anzeige gemäß Abs. 2 anzuschließen. Abs. 3 und 7 gelten sinngemäß.</p> <p>(10) Soweit es zur Vollziehung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen unbedingt erforderlich ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ist die Behörde berechtigt – auch ohne vorhergehende Ankündigung – die den Betrieb der Betriebsfeuerwehr betreffenden Grundstücke und Gebäude zu betreten und zu besichtigen und das Vorliegen der Voraussetzungen für das Betreiben der Betriebsfeuerwehr vor Ort zu überprüfen. Die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber oder deren bzw. dessen Stellvertretung ist spätestens beim Betreten der Grundstücke oder Gebäude zu verständigen; 2. hat die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber der Behörde das Betreten und die Besichtigung der den Betrieb der Betriebsfeuerwehr betreffenden Grundstücke und Gebäude zu ermöglichen. Der Behörde sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die für den Betrieb der Betriebsfeuerwehr nach diesem Gesetz erforderlichen Unterlagen vorzulegen. <p>Die Behörde hat bei den Amtshandlungen jeden nicht unbedingt erforderlichen Eingriff in die Rechte der Betriebsinhaberin bzw. des Betriebsinhabers und in die Rechte Dritter zu vermeiden. Im Falle bescheidmäßiger Vorschreibung der Betriebsfeuerwehr ist die vorschreibende Behörde über im Zuge der Überprüfung festgestellte Mängel zu informieren.</p> <p>(11) Vor der Erlassung von Bescheiden gemäß Abs. 3 und 8 ist die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber zu hören.</p> <p>(12) Gegen die nach dieser Bestimmung ergangenen Bescheide steht der Betriebsinhaberin bzw. dem Betriebsinhaber das Recht zu, binnen vier Wochen eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht Wien zu erheben.</p> <p>(13) Auf Antrag können den Mitgliedern von Betriebsfeuerwehren die für die Freiwilligen Feuerwehren vorgesehenen Dienstgrade und Rangabzeichen verliehen werden.</p>

Geltende Fassung Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.	Vorgeschlagene Fassung Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert
--	--

Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept

§ 14a. Das Einsatz- und Gefahrenabwehrkonzept gemäß § 14 Abs. 2 Z 4 hat zumindest folgende Inhalte zu umfassen:

1. eine Gefahrenanalyse und daraus abgeleitete Einsatzszenarien;

2. Einsatz und Gefahrenabwehrmaßnahmen:

a) Einsatzbereich der Betriebsfeuerwehr,

b) Einsatzstärke, Ausrüstung, Löschmittelbedarf, Löschleistung und Alarmierung,

c) Einsatzziele der Betriebsfeuerwehr in den unterschiedlichen Einsatzszenarien;

3. Angaben zur Organisation der Betriebsfeuerwehr:

a) vorhandene Mindestmannschaftsstärke (gleichzeitig anwesend),

b) Angaben, wie die Orts-, Objekt- und Anlagenkunde sichergestellt wird,

c) Notfall-Schaltungsberechtigungen,

d) Ausrüstung, mit der Gefahren begegnet werden soll (Fahrzeuge, Art und Anzahl der Ausrüstung),

e) Löschwasserversorgung,

f) vorgehaltene Sonderlöschmittel,

g) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft (z.B. Ausfälle, Krankheit, Urlaub),

h) Tätigkeiten im vorbeugenden Brandschutz;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.	Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert

- 4. die Kontaktdaten für die Erreichbarkeit in Notfällen (Telefonnummer der Kontaktpersonen der Betriebsfeuerwehr und der betriebsverantwortlichen Personen);
- 5. den Namen der Erstellerin bzw. des Erstellers des Konzepts;
- 6. das Datum der Erstellung bzw. Evaluierung des Konzepts.

VI. ABSCHNITT: STRAFBESTIMMUNGEN.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) ...

(2) Verletzungen der Pflichten, die den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr durch dieses Gesetz auferlegt sind, **ferner Zuwiderhandlungen gegen § 14 Abs. 3**, werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 420 Euro bestraft; im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zum obigen Ausmaß verhängt werden.

(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung **BGBl. I Nr. 57/2018**, findet nur auf Übertretungen des § 10 Abs.1 lit e dieses Gesetzes Anwendung.

VI. ABSCHNITT: STRAFBESTIMMUNGEN.

Strafbestimmungen.

§ 16. (1) ...

(1a) Wer den Vorschriften des § 14 Abs. 2, Abs. 9 oder Abs. 10 Z 2 dieses Gesetzes zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 3.600 Euro bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Ebenso ist zu bestrafen, wer entgegen einer rechtskräftigen Untersagung gemäß § 14 Abs. 3 oder nach einer rechtskräftigen Streichung im Feuerwehrregister gemäß § 14 Abs. 8 eine Betriebsfeuerwehr betreibt.

(2) Verletzungen der Pflichten, die den Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr durch dieses Gesetz auferlegt sind, werden als Verwaltungsübertretung mit Geldstrafen bis zu 420 Euro bestraft; im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen festzusetzen. Bei besonders erschwerenden Umständen kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zum obigen Ausmaß verhängt werden.

(3) § 33a Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, in der Fassung **BGBl. I Nr. 50/2025**, findet nur auf Übertretungen des § 10 Abs.1 lit e dieses Gesetzes Anwendung.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.	Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert

VII. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 17. (1) bis (5) ...

(6) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde **nach Abs. 4** sind ausgenommen:

1. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren,
2. die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 3d Abs. 4.

VII. ABSCHNITT: ZUSTÄNDIGKEITSBESTIMMUNGEN

Zuständigkeitsbestimmungen.

§ 17. (1) bis (5) ...

(6) Von der Einordnung in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde **nach Abs. 5** sind ausgenommen:

1. die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren,
2. die Entscheidung über Vergütungen und Entschädigungen nach § 3d Abs. 4.

VIII. ABSCHNITT: DATENVERARBEITUNG

Datenverarbeitung

§ 18. (1) Die öffentlichen Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) und die nach diesem Gesetz zuständige Behörde (§ 17 Abs. 5) dürfen zu Zwecken der Planung, Vorbereitung, Leitung, Administration und Koordination von Feuerwehractionen, das sind Aktionen im Sinne des § 1 Abs. 2, sowie zur Wahrnehmung der weiteren ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben folgende Daten über natürliche und juristische Personen sowie Sachen und Gebäude verarbeiten:

1. Identifikations- und Erreichbarkeitsdaten von Personen, die von einer Feuerwehraction betroffen sind, von Einbringerinnen und Einbringern von Anträgen, Anzeigen oder sonstigen Mitteilungen, von gefährdeten Personen oder Institutionen und von Personen, die im Zusammenhang mit einer Feuerwehraction zu verständigen sind: insbesondere Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, und Telefonnummer;
2. Angaben zu Zeit, Ort, Grund und Art der Feuerwehraction;
3. Daten zum Ablauf der Feuerwehraction: Daten zur vorgefundenen Situation (Gefahren- und Schadenslage, eigene Lage und allgemeine Lage), zum Verlauf der Feuerwehraction und den gesetzten Maßnahmen,

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
	<p>insbesondere das erforderliche Setzen von Akten unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, sowie zur Situation der Einsatzstelle beim Verlassen durch die Feuerwehkräfte;</p> <p>4. Gebäude- und Sachdaten einschließlich KFZ-Kennzeichen;</p> <p>5. Verrechnungs- und Verwaltungsdaten: insbesondere eingesetzte Fahrzeuge, Einsatzzeiten, verrechnetes Material, zahlungspflichtige Personen.</p> <p>(2) Für folgende Zwecke ist im Rahmen von Feuerwehreaktionen die Verarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen, insbesondere auch durch den Einsatz von Drohnen, zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Lage- und Gefahrenfeststellung; 2. zum Zweck der Dokumentation und Evaluierung von Feuerwehreaktionen im Sinne des § 1 Abs. 2, insbesondere von Feuerwehreaktionen, die den Einsatz unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfordern; 3. zur Feststellung der Brandursache. <p>(3) Für folgende Zwecke ist die Verarbeitung, insbesondere durch den Einsatz von Drohnen, und Weiterverarbeitung von Lichtbildern und Videoaufnahmen im Sinne von Abs. 2 zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Ausbildungs- und Übungszwecken sowie 2. zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit nach Vornahme einer Interessenabwägung im Einzelfall im Hinblick auf die beteiligten Einsatzkräfte. <p>(4) Personenbezogene Bilddaten (insbesondere Lichtbilder und Videoaufnahmen), die zu folgenden Zwecken verarbeitet oder weiterverarbeitet werden, sind nachträglich zu anonymisieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Evaluierung von Feuerwehreaktionen (Abs. 2 Z 2), soweit nicht der Personenbezug unmittelbar für die Evaluierung relevant ist; 2. Ausbildungs- und Übungszwecke (Abs. 3 Z 1) auf Verlangen einer abgebildeten Person;

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
	<p>3. Öffentlichkeitsarbeit (Abs. 3 Z 2), soweit es sich um personenbezogene Daten Dritter handelt und keine Einwilligung der abgebildeten Person vorliegt.</p> <p>Die ausschließlich flüchtigen, d.h. nicht dauerhaft gespeicherten Videodaten von Drohnenflügen, die lediglich die Verwendung der Drohne ermöglichen, sind nicht zu anonymisieren.</p> <p>(5) Soweit es für Zwecke gemäß Abs. 1 erforderlich ist, ist die Verarbeitung folgender Daten durch die öffentlichen Feuerwehren (§ 1 Abs. 1) und die nach diesem Gesetz zuständige Behörde (§ 17 Abs. 5) zulässig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die aus dem Zentralen Melderegister (ZMR) gemäß § 16a Abs. 4 des Meldegesetzes 1991 – MeldeG, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung BGBl. I Nr. 160/2023, erhobenen Meldedaten. Im unbedingt erforderlichen Ausmaß sind in diesem Zusammenhang auch Verknüpfungsanfragen im Sinne des § 16a Abs. 3 des Meldegesetzes 1991 erlaubt; 2. die aus der zentralen Zulassungsevidenz gemäß § 47 Abs. 4d des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967, in der Fassung BGBl. I Nr. 116/2024, erhobenen fahrzeugspezifischen Daten; 3. die aus dem Grundbuch erhobenen Daten. <p style="text-align: center;">Mitgliederverwaltung der Freiwilligen Feuerwehren</p> <p>§ 19. Zum Zweck der Mitgliederverwaltung dürfen die Freiwilligen Feuerwehren als Verantwortliche folgende personenbezogene Daten von natürlichen Personen, die Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr sind oder die beabsichtigen Mitglieder einer Freiwilligen Feuerwehr zu werden, verarbeiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, Titel und akademische Grade; 2. Lichtbild; 3. Geburtsdatum; 4. Geschlecht; 5. Sozialversicherungsnummer; 6. Wohnadresse, elektronische Kontaktdaten und sonstige Erreichbarkeitsdaten; 7. Bankdaten;

<p style="text-align: center;">Geltende Fassung</p> <p>Textstellen, die im geltenden Text entfallen, sind in dieser Spalte gelb markiert.</p>	<p style="text-align: center;">Vorgeschlagene Fassung</p> <p>Textstellen, die im Zuge der Novelle hinzukommen oder geändert werden, sind in dieser Spalte gelb markiert</p>
	<p>8. Lenkberechtigungen;</p> <p>9. Daten über die körperliche und geistige Eignung für den Feuerwehrdienst (§ 5 Abs. 4 und Abs. 5);</p> <p>10. Daten über Ausbildung, Beruf und Fachkenntnisse, insbesondere Schul- und Berufsbildung, ausgeübter Beruf sowie sonstige zivile und militärische Kenntnisse und Fertigkeiten;</p> <p>11. feuerwehrspezifische Daten, insbesondere Stammblattnummer, Eintrittstag in die Freiwilligen Feuerwehr, Dienstgrad, Funktion, angerechnete Vordienstzeiten, erfolgreich abgelegte Schulungen, besondere Berechtigungen und Befähigungen, Ernennungen, Auszeichnungen, Dienstunfälle, Beurlaubungen, Außerdienststellungen, Tag des Ausscheidens aus der Freiwilligen Feuerwehr sowie allfällige Ordnungsstrafen.</p>